



LESEFASSUNG

Geschäftsordnung des Petitionsausschusses der Stadt Waren (Müritz)

Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information der Bürger, hat jedoch keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Die Lesefassung berücksichtigt:

- 1. die am 04.12.2024 in Kraft getretene Geschäftsordnung des Petitionsausschusses der Stadt Waren (Müritz)**
- 2. die am 23.07.2025 in Kraft getretene 1. Änderungssatzung zur Geschäftsordnung des Petitionsausschusses der Stadt Waren (Müritz) vom 04.12.2024**

Auf Grundlage des Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. V. m. § 7 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Waren (Müritz) hat die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) in ihrer Sitzung am 04.12.2025 folgende Geschäftsordnung des Petitionsausschusses beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Petitionsrecht
- § 2 Form und Inhalt der Petition, Sammel- und Massenpetitionen
- § 3 Bildung, Besetzung und Vorsitz des Petitionsausschusses, Geschäftsstelle, Datenverarbeitung
- § 4 Aufgaben und Zuständigkeiten
- § 5 Verfahren zur Behandlung von Petitionen; Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
- § 6 Anhörung, Ortsbesichtigung, Beteiligung der Gremien der Stadtvertretung
- § 7 Tätigkeitsbericht
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Petitionsrecht

- (1) Entsprechend Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) haben die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Waren (Müritz) das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Stadtvertretung zu wenden.
- (2) Ebenso sind gem. § 14 Abs. 3 KV M-V natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Waren (Müritz) Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, petitionsberechtigt.

§ 2

Form und Inhalt einer Petition, Sammel- und Massenpetitionen

- (1) Eine Petition enthält eine Anregung oder eine Beschwerde. Eine Anregung ist eine Forderung, die auf ein Handeln oder Unterlassen der Stadt Waren (Müritz) sowie der für sie handelnden Organe gerichtet ist. Eine Beschwerde ist eine Beanstandung, die sich missbilligend gegen ein Handeln oder Unterlassen der Stadt Waren (Müritz) sowie der für sie handelnden Organe wendet und die eine andere Behandlung des vorgetragenen Sachverhalts fordert.
- (2) Eine Petition kann in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse eingereicht werden.
- (3) Eine Petition ist in Schrift- oder Textform an die Stadt Waren (Müritz), Geschäftsstelle des Petitionsausschusses, Zum Amtsbrink 1, 17192 Waren (Müritz) zu richten und muss die einreichende Person nebst Anschrift erkennen lassen. Das Formerfordernis erfüllt auch
 1. eine über die Internetseite der Stadt Waren (Müritz) eingereichte Petition;
 2. eine per E-Mail an petition@waren-mueritz.de übermittelte Petition, die den Namen, Anschrift und eine gültige E-Mailadresse der Einsenderin bzw. des Einsenders;
 3. eine über die Einwohnersprechstunde des Präsidenten der Stadtvertretung übermittelte Petition enthält.Eine Petition kann behelfsweise in der Geschäftsstelle des Petitionsausschusses zur Niederschrift gegeben werden.
- (4) Eine Petition kann als Sammelpetition oder Mehrfachpetition eingereicht werden.
 1. Eine Sammelpetition liegt vor, wenn sich zwei oder mehr Personen mit einem wortgleichen oder im Wesentlichen wortgleichen Petitem an die Stadt Waren (Müritz) wenden und eine Person oder Personengemeinschaft als Initiatorin bzw. Initiator der Petition handelt. Es ist mindestens eine Kontaktperson anzugeben.
 2. Eine Mehrfachpetition liegt vor, wenn sich zwei oder mehr Personen mit einem wortgleichen oder im Wesentlichen wortgleichen Petitem an die Stadt Waren (Müritz) wenden, ohne dass eine Person oder Personengemeinschaft als Initiatorin bzw. Initiator der Petition handelt. Sammelpetitionen und Mehrfachpetitionen werden als eine Petition geführt.
- (5) **Anonymisierte Petitionen**
Sollte die Petentin oder der Petent die Offenlegung ihres oder seines Namens nicht wünschen, so ist bereits bei der Einreichung der Petition deutlich kenntlich zu machen, dass diese anonymisiert behandelt werden soll. Die Geschäftsstelle beachtet in einem solchen Fall diesen Wunsch. Diese Anonymisierung entbindet nicht von der Erfüllung des Formerfordernis nach § 2 Absatz 3 dieser Geschäftsordnung.

§ 3

Bildung, Besetzung und Vorsitz des Petitionsausschusses, Geschäftsgang und Geschäftsstelle, Datenverarbeitung

- (1) Mit Beschluss vom 17. Juli 2024 hat die Stadtvertretung einen Petitionsausschuss eingerichtet, dem die Behandlung der an die Stadtvertretung gerichteten Anregungen und Beschwerden obliegt. Er ist ein beratender Ausschuss nach § 36 Abs. 1 Satz 1 KV M-V.
- (2) Die Besetzung des Petitionsausschusses erfolgt nach § 7 Absatz 3 i. V. m. Absatz 5 der Hauptsatzung der Stadt Waren (Müritz).
- (3) Soweit diese Geschäftsordnung nichts Abweichendes regelt, gilt die Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) entsprechend.

- (4) Die Geschäftsstelle des Petitionsausschusses unterstützt den Ausschuss in der Vor- und Nachbereitung seiner Sitzungen.
- (5) Der Petitionsausschuss und der Sitzungsdienst können zur Ausübung ihrer Befugnisse Daten zur Person der Petentin bzw. des Petenten und zum Gegenstand der Petition verarbeiten, wenn das Einverständnis der Petentin bzw. des Petenten vorausgesetzt werden kann und keine überwiegenden schutzwürdigen Interesse der Personen, deren Daten verarbeitet werden, entgegenstehen.

§ 4

Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Dem Petitionsausschuss obliegt gemäß § 7 Absatz 1 Hauptsatzung der Stadt Waren (Müritz) die Vorberatung der Petitionen, die in die Zuständigkeit der Stadtvertretung fallen.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister leitet Petitionen, die in die Zuständigkeit eines anderen Hoheitsträgers fallen, entsprechend an die zuständige Stelle weiter. Der Petitionsausschuss wird hierüber informiert.
- (3) Die Zuständigkeiten der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters bleiben unberührt.

§ 5

Verfahren zur Behandlung von Petitionen; Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses

- (1) Personen, die eine Petition nach § 2 dieser Geschäftsordnung eingereicht haben, erhalten von der Geschäftsstelle des Petitionsausschusses eine Eingangsbestätigung innerhalb von 14 Tagen bzw. bei unklaren Eingaben wird die Person um Klarstellung gebeten. Dabei ist über die Beratungsfolge, in der die Petition voraussichtlich zur Behandlung im Petitionsausschuss vorgesehen ist, zu informieren. Bei Sammelpetitionen nach § 2 Absatz 4 Nummer 1 dieser Geschäftsordnung erhält die Kontaktperson eine Eingangsbestätigung. Bei Mehrfachpetitionen nach § 2 Absatz 4 Nummer 2 dieser Geschäftsordnung erhält jede Person eine Eingangsbestätigung, sofern die Mehrfachpetition maximal aus zehn Petitionen besteht. Besteht eine Mehrfachpetition aus 11 Petitionen oder mehr, kann abweichend von Satz 4 die Eingangsbestätigung im Amtsblatt der Stadt Waren (Müritz) sowie auf der Internetseite der Stadt Waren (Müritz) bekanntgegeben werden. Jede Petition erhält eine eigene Vorgangsnummer.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Petitionsausschusses nimmt eingegangene Petitionen nach § 5 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung entsprechend der Zuständigkeit nach § 4 Absatz 1 Satz 1 dieser Geschäftsordnung in die Tagesordnung der nächsten Sitzung auf. In dieser Sitzung entscheidet der Petitionsausschuss über die Zulässigkeit der Petitionen.
Unzulässig sind folgende Anliegen:
 1. Bloße Meinungsäußerungen, Belehrungen, Vorwürfe und Anmerkungen ohne materielles Verlangen,
 2. Ersuchen um Auskunft oder Akteneinsichtnahme,
 3. Förmliche Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch),
 4. Dienstaufsichtsbeschwerden,
 5. Rechtsauskünfte,
 6. Schreiben, deren Inhalt einen Straf- oder Ordnungswidrigkeitentatbestand erfüllen,
 7. Schreiben mit überwiegend beleidigendem Inhalt,
 8. Schreiben mit unverständlichem Inhalt,
 9. Anregungen oder Beschwerden von städtischen Bediensteten, die sich aus dem Beamten-, Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis ergeben.
 10. Schreiben, deren Inhalt einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde,

11. Schreiben, deren Inhalt eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Abänderung der getroffenen richterlichen Entscheidung bezweckt,
12. es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und
13. es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist.
14. Schreiben, die nicht in deutscher Sprache verfasst wurden,

Die Einreicherin bzw. der Einreicher wird über die Unzulässigkeit des Anliegens sowie über die Gründe informiert. Bei Unzulässigkeit wird darüber informiert, wo das Anliegen angebracht werden kann.

- (3) Wurde eine Petition bereits ordnungsgemäß behandelt und beschieden, so wird eine zweite oder weitere Petition, die den gleichen Inhalt aufweist und an die gleiche Stelle gerichtet ist (wiederholte Petition), nicht erneut behandelt, sofern sie kein neues Sachvorbringen beinhaltet oder sich die Sach- und Rechtslage nicht geändert hat. Die Einreicherin bzw. der Einreicher wird hierüber informiert und über das Ergebnis der vorangegangenen Behandlung unterrichtet.
- (4) Betrifft eine Petition Angelegenheiten der unmittelbaren oder mittelbaren Unternehmen der Stadt Waren (Müritz), wird sie an die jeweiligen Unternehmen zur eigenständigen Beantwortung weitergeleitet, sofern dort eine eigene Entscheidungskompetenz besteht. Die Einreicherin bzw. der Einreicher erhält eine Abgabennachricht.
- (5) Der Petitionsausschuss prüft eine zulässige Petition, für die die Stadtvertretung zuständig ist. Hierzu soll der Petitionsausschuss einen Verwaltungsstandpunkt einholen. Der Petitionsausschuss kann beschließen, dass der Verwaltungsstandpunkt durch die Verwaltung in einer Ausschusssitzung eingebracht wird.
- (6) Nach abschließender Beratung legt der Petitionsausschuss der Stadtvertretung unter Einhaltung der Ladungsfrist gemäß § 29 Abs. 3 KV M-V i. V. m. § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) eine Beschlussempfehlung zur Petition vor. Weicht die Beschlussempfehlung vom Verwaltungsstandpunkt ab, so hat der Petitionsausschuss dies zu begründen. Die Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses lauten:
 1. Zustimmung und Abhilfe: Die Petition wird durch entsprechende Maßnahmen umgesetzt.
 2. Alternativvorschlag: Die Petition wird durch alternative Maßnahmen umgesetzt oder teilweise umgesetzt.
 3. Abwägungsmaterial: Die Petition berührt oder betrifft einen Verhandlungsgegenstand (Antrag oder Beschlussvorlage) der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse. Sie wird bei der Beratung und Beschlussfassung über den betreffenden Verhandlungsgegenstand als Abwägungsmaterial berücksichtigt.
 4. Erledigt: Der Petition wurde bereits durch bestimmte Maßnahmen entsprochen, die ein weiteres Tätigwerden der Stadt Waren (Müritz) nicht notwendig machen oder sie sich aus sonstigen Gründen erledigt hat.
 5. Ablehnung: Der Petition ist nicht abzuhelpen, da zwingende rechtliche, sachliche oder finanzielle Gründe dem entgegenstehen oder sie auf etwas sachlich und rechtlich Unmögliches ausgerichtet ist.
- (7) Nach der Beschlussfassung der Stadtvertretung über die Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses erteilt die Geschäftsstelle der Petentin bzw. dem Petenten einen begründeten Bescheid (Abschlussbericht) in angemessener Frist, spätestens aber drei Monate nach Eingang der Petition. Ist innerhalb von drei Monaten ein begründeter Bescheid (Abschlussbericht) nicht möglich, ist ein Zwischenbescheid zu erteilen. Für die Erteilung der Zwischenbescheide sowie der Abschlussberichte gilt § 5 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

- (8) Beschließt der Petitionsausschuss oder die Stadtvertretung, eine Petition als Abwägungsmaterial bei der Beratung und Beschlussfassung eines Verhandlungsgegenstandes zu berücksichtigen (§ 5 Absatz 6 Nummer 3 dieser Geschäftsordnung), unterrichtet die Geschäftsstelle die Petentin bzw. den Petenten über die Beschlussfassung zum betreffenden Verhandlungsgegenstand.

§ 6

Anhörung, Ortsbesichtigung, Beteiligung der Gremien der Stadtvertretung

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beschlussvorschläge nach § 5 Absatz 6 dieser Geschäftsordnung kann der Petitionsausschuss
1. eine Anhörung durchführen (Absatz 2),
 2. eine Ortsbesichtigung anberaumen (Absatz 3),
 3. eine Stellungnahme eines Gremiums der Stadtvertretung einholen (Absatz 4).
- (2) Der Petitionsausschuss kann beschließen, die Petentin bzw. den Petenten, Sachverständige oder Bedienstete der Stadtverwaltung, die mit dem Anliegen der Petition befasst sind, anzuhören. Der Petitionsausschuss berät über die Durchführung einer Anhörung der Petentin bzw. des Petenten, wenn eine Petition durch Unterschriften oder Mitzeichnungen von mindestens 100 Personen unterstützt wird. Maßgeblich hierfür ist die Anzahl der Unterschriften oder Mitzeichnungen am Tag vor der ersten Lesung des Verwaltungsstandpunkts im Petitionsausschuss. Ein Rechtsanspruch auf Anhörung besteht nicht.
- (3) Der Petitionsausschuss kann beschließen, eine Ortsbesichtigung anzuberaumen, sofern dies für die konkrete Petition sachdienlich ist. Die Petentin bzw. der Petent sowie das mit der Erstellung des Verwaltungsstandpunkts befasste Amt werden zur Ortsbesichtigung eingeladen. Der Petitionsausschuss fasst den Beschluss über eine Ortsbesichtigung mindestens eine planmäßige Sitzung vor der geplanten Ortsbesichtigung.
- (4) Der Petitionsausschuss kann beschließen, zu einer Petition die Stellungnahme eines sachlich zuständigen Gremiums der Stadtvertretung einzuholen. Hierzu zählen insbesondere der Hauptausschuss, sofern er vorberatend tätig wird und beratende Ausschüsse nach § 36 KV M-V.

§7 Onlinepetitionen, Onlinepetitionsplattform

- (1) Onlinepetitionen sind Vorschläge, Bitten oder Beschwerden von allgemeinem Interesse, für die die Stadtvertretung zuständig ist. Sie können auf Antrag der Petentin bzw. des Petenten auf der Internetseite der Stadt Waren (Müritz) zur Mitzeichnung veröffentlicht werden. Zur Einreichung einer Onlinepetition ist der Link zum onlineDemokratie-Tool auf der Internetseite der Stadt Waren (Müritz) zu nutzen. Die sachliche Bearbeitung einer Onlinepetition richtet sich nach den §§ 5 und 6 dieser Geschäftsordnung. Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung einer Onlinepetition auf der Internetseite der Stadt Waren (Müritz) besteht nicht.
- (2) Die Petition oder Teile der Petition dürfen sich nicht erkennbar auf Personen gemäß §§ 29, 34 KV M-V sowie § 5 Hauptsatzung der Stadt Waren (Müritz) beziehen. Die Petentin bzw. der Petent hat bei der Beantragung der Veröffentlichung auf der Onlinepetitionsplattform openDemokratie Name und Wohnort anzugeben (analog § 2 dieser GO).
- (3) Vor Annahme einer Onlinepetition und deren Veröffentlichung prüft die Geschäftsstelle, ob die Voraussetzungen nach den §§ 2 und 7 Absätze 1 und 2 dieser Geschäftsordnung erfüllt sind. Die Entscheidung über die Annahme einer Petition als Onlinepetition und über deren Veröffentlichung trifft der Petitionsausschuss. Spricht sich der Petitionsausschuss gegen die Veröffentlichung aus, erfolgt die weitere Behandlung entsprechend den §§ 5 und 6 dieser Geschäftsordnung.

-
- (4) Eine Onlinepetition wird nicht auf der Internetseite der Stadt Waren (Müritz) veröffentlicht, wenn sie
1. den Anforderungen der §§ 2 und 7 Absätze 1 und 2 dieser Geschäftsordnung nicht entspricht oder bereits nach § 5 Absatz 2 Satz 3 dieser Geschäftsordnung unzulässig ist,
 2. geschützte Informationen wie berechtigte Interessen Einzelner, personenbezogene Daten (insbesondere Namensnennung), Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthält,
 3. offensichtlich unsachlich ist oder die petitionseinreichende Person von falschen Voraussetzungen ausgeht,
 4. kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält,
 5. Links auf andere Web-Seiten enthält,
 6. nicht in deutscher Sprache abgefasst ist,
 7. die Stadtvertretung bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden,
 8. sich bereits eine sachgleiche Petition in der Prüfung befindet oder
 9. die Petition geeignet erscheint, den sozialen Frieden, oder den interkulturellen Dialog zu belasten.
- (5) Die Mitzeichnungsfrist einer Onlinepetition beträgt sechs Wochen, sofern die Stadtvertretung nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt über die Onlinepetition in der Sache abschließend beschließt. Nach Fristablauf wird die Onlinepetition zur Mitzeichnung geschlossen.
- (6) Die Öffentlichkeit wird auf der Onlinepetitionsplattform über die wesentlichen Verfahrensschritte der Behandlung einer Onlinepetition sowie über das Ergebnis des Onlinepetitionsverfahrens in geeigneter Weise unterrichtet.

§ 8

Tätigkeitsbericht

- (1) Der Petitionsausschuss erstattet der Stadtvertretung **auf Nachfrage** schriftlich einen Bericht, der folgende Angaben enthält: Anzahl und Titel der eingereichten Anliegen, Anzahl der berechtigten Petitionen mit Titel und Ergebnisse § 5 Absatz 6 Satz 3 sowie Anzahl der noch nicht abgeschlossenen Petitionen mit Thema und Begründung.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung in Kraft.